

Mitte des 15. Jahrhunderts“ von einem professionellen Skriptorium ausgehen kann³¹. Die Handschrift, und das sei eigens betont, ist, um es mit Britta-Juliane Kruse zu sagen, „die bisher einzige aus Norddeutschland bekannte und vielleicht sogar in Heiningen kopierte Fassung der *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*“³². Dieser Umstand sei auch deshalb hervorgehoben, da der niedersächsische und generell sächsische Raum ja gerade für seine vielen Frauenkommunitäten bekannt ist³³. Stimmt die Datierung des Helmstadiens 877 und ist er Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden, dann wäre – wie schon Lesser konstatiert³⁴ – die Handschrift kurz vor dem Zeitpunkt entstanden, als Heiningen zur Augustinerregel wechselte.

2. Textliche und textkritische Beobachtungen

Die Handschrift aus Heiningen überliefert aufgrund von Blattverlust³⁵ die *Institutio sanctimonialium* nicht vollständig, es fehlen mutmaßlich Prolog und Capitulatio, darüber hinaus c. 1–4, der Großteil von c. 5 und fast das komplette c. 28. Im erhaltenen Text werden die einzelnen Kapitel der *Institutio* durch Überschriften in roter Tinte eingeleitet, die sich sehr oft bis auf den Seitenrand erstrecken, da der Platz, der für die Rubriken gelassen wurde, nicht ausreichte. Die Überschrift von c. 10 wurde teilweise sogar oberhalb des Schriftspiegels weitergeschrieben, da der Schriftspiegel selbst nicht genügend Platz bot. Bei c. 13 auf fol. 13v wurde die Rubrik gar nicht ausgeführt, obwohl für sie Platz gelassen wurde, sodass dort eine deutlich erkennbare Lücke klafft. Zwei bis drei Zeilen hohe Initialen, ebenfalls in roter Tinte, stehen zu Beginn eines jeden Kapitels (außer c. 9, fol. 10v). Kapitel 7 (fol. 8v) sticht hier besonders heraus, da es mit einer fünf Zeilen hohen, in roter Tinte ausgeführten „Spaltleisteninitiale“³⁶ versehen wurde. Bertram Lesser konstatiert, dass damit das Kapitel, das sich mit den Aufgaben der Äbtissin befasse, besonders hervorgehoben werde³⁷. Dem kann man sicher zustimmen; zu ergänzen ist allerdings, dass die c. 1–6 der *Institutio sanctimonialium* ja eher die geistigen Grundlagen des weiblichen Religiosentums behandeln und aus vielen patristischen Zitaten bestehen. Die eigentliche Regel, wenn man so will, beginnt

31) Vgl. ebd. und KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 355, Zitat ebd.

32) KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 33.

33) Vgl. nur CRUSIUS, *Kanonissenstift* (wie Anm. 7) S. 12, mit den entsprechenden Literaturangaben.

34) LESSER, *„Aachener Nonnenregel“* (wie Anm. 22) S. 275.

35) Vgl. LESSER, *Beschreibung* (wie Anm. 22): „Nach Ausweis der Heftlöcher im Umschlag fehlt die erste Lage mit dem Textbeginn mindestens seit dem späten Mittelalter, außerdem Verlust von mindestens 3 Bl. in der vorletzten Lage. Der unbeschriebene Teil von Bl. 28 wurde entfernt ...“.

36) Ebd.

37) Vgl. LESSER, *„Aachener Nonnenregel“* (wie Anm. 22) S. 274.